

Vertragsbedingungen zur Anmietung eines Schließfachs

1. Der Förderverein "Freunde des Neuen Gymnasiums e.V.", Grundweg 6, 65428 Rüsselsheim als Vermieter, gestattet dem Mieter, einem Erziehungsberechtigtem, und in der Folge dessen Kind, der Schülerin bzw. dem Schüler des Neuen Gymnasiums in Rüsselsheim, die Benutzung eines Schließfachs ausschließlich zum Aufbewahren von Lernmitteln und weiteren schulelevanten Gegenständen. Andere Gegenstände sind nicht zugelassen. Die Schließfächer sind vom Mieter ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Es darf durch die Nutzung keine Gefahr für die Schülerinnen und Schüler, das Lehr-, Wartungs- oder Reinigungspersonal ausgehen.
2. Das Vertragsverhältnis ist durch einen Antrag des Mieters zu begründen und läuft auf die bestimmte Dauer von jeweils einem Schuljahr. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Schuljahr, falls es nicht mit Frist von vier Wochen zum Schuljahresende schriftlich beim Vermieter unter oben angegebener Adresse gekündigt wird. Schulabgängern steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu. Etwaige restliche Beiträge werden anteilig auf das Schuljahr bezogen bargeldlos auf das angegebene Konto zurückerstattet. Der Vermieter behält sich ebenfalls ein ordentliches Kündigungsrecht jeweils mit vier Wochen zum Schuljahresende vor. Es gilt darüber hinaus ein sofortiges, außerordentliches Kündigungsrecht des Vermieters bei unsachgemäßem Gebrauch oder Behandlung des Schließfachs.
3. Wird ein Tausch, eine Reparatur oder eine Verlagerung der Schließfächer notwendig oder liegt ein anderer wesentlicher Grund vor, so kann der Vermieter nach einer Vorankündigung von 2 Wochen das Leeren von einzelnen Schließfächern oder der gesamten Anlage verlangen. Über die Wiederbenutzung wird informiert. Bei erheblicher Nichtverfügbarkeit der Schließfächer werden die Mietgebühren anteilig erstattet.
4. Der Vermieter oder ein Handlungsbevollmächtigter ist berechtigt, das Schließfach in Gefahrensituationen jederzeit ohne Zustimmung des Mieters zu öffnen.
5. Die Mietgebühr für die Benutzung des Schließfaches betragen zzt. EUR 24,00 pro gesamtes Schuljahr und werden im Voraus zu Beginn der Mietzeit für das gesamte Schuljahr abgebucht.
6. Für die Benutzung des Schließfaches erhält der Mieter einen Schlüssel bzw. eine Zahlenkombination (die Schlossart ist abhängig vom Typ der beschafften Schließfächer). Der Mieter leistet dem Vermieter eine Kautions in Höhe von EUR 20,00, die bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gegen Rückgabe des Schlüssels bzw. der gültigen Zahlenkombination und nach Kontrolle des Schließfaches auf Sauberkeit und Beschädigungslosigkeit wieder zurückgezahlt wird. Die Schlüsselrückgabe hat direkt an den Vermieter zu erfolgen. Hierzu steht derzeit in erster Linie das Personal der Snackbox als Ansprechpartner zur Verfügung. In mit dem Vermieter abgestimmten Ausnahmesituationen kann eine Rückgabe auch über das Sekretariat des Neuen Gymnasiums erfolgen. Die Aus- und Rückgabe des Schlüssels oder der Zahlenkombination wird jeweils quittiert. Bei Verlust des Schlüssels kommt der Mieter für den Ersatz ggf. des gesamten Schlosses auf. Der Vermieter zahlt die Kautions entweder in bar aus oder erstattet diese bargeldlos über die angegebene Kontoverbindung.

7. Der Vermieter überlässt dem Mieter das Schließfach in ordnungsgemäßem, sauberem und leerem Zustand und erwartet das Schließfach in diesem Zustand auch wieder zurück. Insbesondere sind Modifikationen, Beschriftungen oder das Bekleben untersagt. Der Mieter hat das Schließfach vor Beginn jeweils der Sommerferien und zum Vertragsende vollständig zu entleeren und alle Verunreinigungen, die durch die Benutzung des Schließfaches entstanden sind, zu beseitigen. Bei etwaigen Beschädigungen oder Verunreinigungen wird die Kautions nicht zurückgezahlt und entsprechende Reinigungs- oder Reparaturkosten an den Mieter weiter belastet. Kommt der Mieter der Pflicht zum Leeren des Schließfaches auch nach einer Aufforderung durch den Vermieter nicht binnen zwei Wochen nach, so behält sich der Vermieter auf Kosten des Mieters das Recht vor, dieses Schließfach zu öffnen, die eingelegten Sachen zu entnehmen und für eine Zeit von sechs Monaten zwischenzulagern und danach die Sachen zu verwerten. Ein etwaiger Gewinn aus der Verwertung geht nach Abzug aller durch Leeren, Lagern und Verwerten entstandenen Kosten an den Mieter. Weitere Kosten werden dem Mieter belastet.
8. Beschädigungen am Schließfach oder dem Schloss teilt der Mieter dem Vermieter unverzüglich mit.
9. Der Vermieter haftet grundsätzlich nicht für den Inhalt der Schließfächer.
10. Das am Schließfach angebrachte (Zahlen-)Schloss darf nicht durch eigene Schlösser z.B. Vorhängeschlösser getauscht oder ergänzt werden. Der Vermieter ist berechtigt, fremde Schlösser ohne Ankündigung zu entfernen.
11. Die jährliche Mietgebühr sowie die Kautions werden vom Vermieter im Lastschrift-Einzugsermächtigungsverfahren vom angegebenen Konto des Mieters zu Vertragsbeginn bzw. der Erneuerung des Vertrages zum Schuljahresbeginn abgebucht. Hierzu erteilt der Mieter dem Vermieter eine Ermächtigung zum Lastschrifteinzug. Der Mieter stimmt zu, dass etwaige Kosten für Rückweisungen aufgrund z.B. ungedeckter Konten oder fehlerhafter Angaben zur Bankverbindung zu Lasten des Mieters gehen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Miete und ggf. der Kautions behält sich der Vermieter das unverzügliche Recht der Rückforderung des Schließfaches vor.
12. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Verwaltung dieses Vertrags gesammelt und elektronisch verarbeitet.
13. Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so gilt diese Klausel dem Sinn nach. Die übrigen Vereinbarungen sind hiervon unberührt.